

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 (1), 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. Den am 21.05.1982 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 20 – In der Hannemicke zu ändern (6. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die festgesetzten Traufhöhen in den Zonen 1 und 2 auf den Parzellen Gemarkung Wiedenest, Flur 6, Flurstücke 203, 204, 205, 218, 219, 220, 221, u.a. Die bislang festgesetzte Traufhöhe von 6,00m in der Zone 1 soll auf 12,00m und die Traufhöhe von 8,20m in der Zone 2 soll auf 10,00m erhöht werden.
3. Die übrigen Festsetzungen (Gewerbegebiet, Geschossflächenzahl 0,8, Dachneigung 0° - 28°) werden nicht geändert.
- 4 Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 14.04.2004) ist beigefügt.
5. Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB (Stand: 14.04.2004) ist beigefügt.
6. Die 6. vereinfachte Änderung wird gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 GO NW als **Satzung** beschlossen.